



Amtssigniert. SID2021111189820
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gesellschaft und Arbeit

Elementarbildung

MMag.a Dr.in Doris Winkler-Hofer

Telefon +43 512 508 80 7804

Fax +43 512 508 747805

ga.elementarbildung@tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An alle
Kinderbetreuungseinrichtungen in Tirol
und deren Erhalter

COVID-19-Information: Update und Lockdown

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben

GA-Ltg-4-30/430-2021

Innsbruck, 19.11.2021

Sehr geehrte Leiterin, sehr geehrter Leiter,
sehr geehrter Erhalter!

Mit diesem Schreiben darf ich Sie aufgrund des bevorstehenden Lockdowns über den weiteren Fahrplan für elementare Bildungseinrichtungen informieren.

1. Ab 22.11.2021 gilt bis voraussichtlich 12.12.2021 insbesondere Folgendes:

- **Kinder sollten möglichst daheim betreut werden.**
- In den Einrichtungen sind alle Kinder zu betreuen, deren Eltern eine Betreuung benötigen, unabhängig von der Art der beruflichen Tätigkeit oder davon, ob die Arbeit im Home-Office verrichtet wird oder aus anderen Gründen ein Betreuungsbedarf besteht (z.B. aufgrund belastender Familiensituation). Die Vorlage einer Arbeitsbestätigung ist nicht erforderlich.
- Die Besuchspflicht ist aufgehoben.
- Ein aufgrund der behördlichen Maßnahmen eingeschränkter Betrieb hat keine Auswirkungen auf die Personalkostenförderung.
- Die Betreuung soll in möglichst kleinen Gruppen erfolgen. Es gibt keine fixe Obergrenze bezüglich der Anzahl von Personen in einem Raum. Es können auch andere Räume als Gruppenräume (wie z.B. Bewegungsräume, Schlafräume usw.) genutzt werden.
- Vom Mindestpersonaleinsatz kann, falls erforderlich, abgesehen werden.
- Eine Abweisung von Kindern aus Platzmangel ist nicht zulässig. Dies bedarf bei einer hohen Anzahl an zu betreuenden Kindern einer guten Abstimmung zwischen Erhalter und Leitung sowie einer guten Kooperation mit den Eltern, um so vorausschauend wie möglich den Bedarf an Betreuung zu klären.

- Eltern haben nach § 28 Abs.6 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes die Verpflichtung, die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten und somit auch Covid-Infektionen des Kindes, oder von Personen, die im gleichen Haushalt leben, unverzüglich zu verständigen. In einem solchen Fall dürfen Kinder die Einrichtung nicht besuchen, bis keine Gefahr mehr für Kinder und Personal besteht. Bei Covid-19 entspricht dies grundsätzlich einer Dauer von fünf Tagen.

2. Es wird von der wöchentlichen Statusmeldung wieder auf die **tägliche Statusmeldung** umgestellt.

Denk Link finden Sie unter <https://tools.tibs.at/forms/kibet1/> und auf der Homepage des Bereiches Elementarbildung. **Die Meldung hat ab 22.11.2021 jeden Tag bis 15:00 Uhr zu erfolgen.** Einrichtungen, welche keine Daten zu melden haben, geben eine Nullmeldung ab.

Gemeldet werden müssen positive Fälle in der Einrichtung und Verdachtsfälle bzw. sich in Quarantäne befindlichen Gruppen/Personen. Der Unterschied zwischen einer behördlich geschlossenen Gruppe und einer Gruppe in Quarantäne ist jener, dass im ersten Fall ein Bescheid oder eine Verordnung über die vorübergehende Schließung der Gruppe erlassen wird und im zweiten einzelne Personen durch einen Absonderungsbescheid, welcher an die jeweilige Person selbst adressiert ist, ihr Zuhause nicht verlassen und somit auch die Einrichtung nicht betreten dürfen. Die Meldung ist im Zeitraum der Gültigkeit des jeweiligen Bescheides/der jeweiligen Verordnung zu tätigen.

Eine Meldung ist lediglich dann nicht erforderlich, wenn die gesamte Einrichtung geschlossen ist.

3. Weiters darf ich Sie darüber informieren, dass die Covid-19-Schulverordnung geändert wurde. Für den elementarpädagogischen Bereich gilt somit Folgendes:

- Ab 22. November 2021 darf die Abnahme eines Antigentests nicht mehr als 24 Stunden - statt bisher 48 Stunden - zurückliegen. Der Antikörpernachweis entfällt als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. Er kann auch nicht mehr in den Corona-Testpass aufgenommen werden (relevant für Hortkinder).
- Ab 29. November 2021 besteht für elementarpädagogisches Personal die Verpflichtung, 2-mal pro Woche einen PCR-Test durchzuführen, sofern kein gültiger Impf- oder Genesungsnachweis vorliegt.
- Ab 6. Dezember 2021 wird die Gültigkeitsdauer der Impfungen generell auf 270 Tage - statt bisher 360 Tage - verkürzt.
- Ab 3. Jänner 2022 gelten Impfungen mit Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, (Johnson) nicht mehr als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes wurde eine FFP2-Maskenpflicht für ArbeitnehmerInnen mit 17.11.2021 eingeführt. Diese Verpflichtung gilt derzeit nicht für das Personal in Kinderkrippen und Kindergärten.

Unabhängig davon wird in Situationen außerhalb des pädagogischen Alltags das Tragen einer FFP2-Maske jedenfalls dringend empfohlen.

In Horten ist das Tragen einer FFP2-Maske jedenfalls verpflichtend.

Ich darf Sie bitten, die Eltern und Erziehungsberechtigten in geeigneter Form über die geltenden Maßnahmen zu informieren und den angeschlossenen Elternbrief auszuhändigen sowie die entsprechenden Vorsorgemaßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus in die Wege zu leiten bzw. beizubehalten.

Informationen zum Thema Impfen finden Sie unter [Tirol impft | Land Tirol](#).

Für Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Gesellschaft und Arbeit unter elementarbildung-meldung@tirol.gv.at gerne zur Verfügung.

In bedanke mich wie immer in diesen nach wie vor schwierigen Zeiten herzlich für Ihren Einsatz.

Anlage: Elternbrief

Mit freundlichen Grüßen



Landesrätin für Bildung, Kultur, Arbeit und Wohnen